OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-500252/9/KH**

Datum: **Linz, 18. April 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W P, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. Oktober 2016, GZ: UR96-48-2016, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 24. Oktober 2016, GZ: UR96-48-2016, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) über W P (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), da der Bf aufgrund des Behandlungsauftrages gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), GZ: UR01-3-2015 vom 24. August 2015 in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. März 2016, GZ: LVwG-550690/12, verpflichtet gewesen sei, die nachfolgend aufgezählten Gegenstände bis spätestens 30. Juni 2016 zu entsorgen und Entsorgungsnachweise vorzulegen oder alternativ dazu witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern und dieser Verpflichtung zumindest von 12. August 2016 bis 6. September 2016 nicht nachgekommen sei:

- Pressspanplatten, Welldachplatten
- 1 Stück Betonmischer, Farbe blau

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte er u.a. vor, dass die genannten Gegenstände rechtmäßig in seinem Eigentum stünden und von ihm beruflich und privat verwendet würden. Weiters würden ihn die Amtshandlungen der belangten Behörde und der Gemeinde P in seinem Eigentumsrecht verletzen und finanziell und beruflich schädigen. Er habe bereits mehrere Sachen, die zur Entfernung beauftragt wurden, entfernt und die Entsorgungsnachweise seiner vormaligen rechtsfreundlichen Vertretung zur Weiterleitung an die belangte Behörde übergeben. Der Bf beantragte u.a. die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2017. Daran nahm der Bf in Begleitung seines Vertreters J H teil, die belangte Behörde hatte sich entschuldigt und auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 24. August 2015, GZ: UR01-3-2015, geändert durch den Bescheid vom 23. September 2015, GZ: UR01-3-2015, erließ die belangte Behörde einen Behandlungsauftrag gegenüber dem Bf, in welchem dieser beauftragt wurde, die darin aufgezählten Gegenstände binnen der gesetzten Frist

ordnungsgemäß zu entsorgen und der belangten Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu übermitteln. Aufgrund der Beschwerde des Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich änderte dieses den angefochtenen Bescheid mit Erkenntnis vom 16. März 2016, GZ: LVwG-550690/12, insofern ab, als davon u.a. die oben unter Punkt I. 1. erwähnten Gegenstände umfasst waren und der Bf alternativ zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung die Möglichkeit erhielt, die aufgezählten Gegenstände witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern, wobei ihm hierfür eine Frist bis 30. Juni 2016 gewährt wurde.

2. In der Folge erließ die belangte Behörde eine mit 7. September 2016 datierte Strafverfügung, GZ: UR96-48-2016, in der dem Bf vorgeworfen wurde, den oben erwähnten Behandlungsauftrag in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. März 2016, GZ: LVwG-550690, hinsichtlich der oben unter Punkt I. 1. erwähnten Gegenstände zumindest in der Zeit von 12. August 2016 bis 6. September 2016 nicht befolgt zu haben.

3. Nachdem der Bf dagegen Einspruch erhoben hatte, erließ die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche, mit 24. Oktober 2016 datierte Straferkenntnis, gegen das der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Auftrag der belangten Behörde erstattete ein abfalltechnischer Amtssachverständiger nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 16. September 2016 eine fachliche Stellungnahme betreffend die vom Behandlungsauftrag in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich umfassten, oben unter Punkt I. 1. erwähnten Gegenstände. Darin führte er aus, dass davon lediglich noch die 4 m³ Eisen- und Stahlgegenstände auf unbefestigtem Untergrund unzureichend witterungsgeschützt gelagert waren. Insbesondere fand er auch den erwähnten Betonmischer auf befestigtem Untergrund und mit einer Kunststoffplane abgedeckt vor.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt dieses am 15. Februar 2017 eine mündliche Verhandlung ab, zu welcher der Bf im Beisein seines von ihm bevollmächtigten Vertreters, Herrn J H, erschien. Die belangte Behörde hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt und auf eine Teilnahme daran verzichtet.

5.1. Zur Frage, wann der Bf die im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Gegenstände in Entsprechung des Behandlungsauftrages entweder entsorgt oder alternativ dazu witterungsgeschützt und geordnet auf eine befestigte Oberfläche

umgelagert hat, führte dieser aus, dass die Umlagerung (Betonmischer, Welldachplatten) bis ca. Mitte März 2016 abgeschlossen war. Weiters legte der Bf Entsorgungsnachweise betreffend sämtlicher von ihm entsorgten Holzgegenstände (darunter u.a. Paletten, Pressspanplatten, diverses Altholz), Alteisen, Stahl- und Blechschrott, Baustahl, die Frontladerschaufel, Bordwände sowie ein Eisengestell mit Manometer vor. Die Entsorgungsnachweise datierten teilweise bereits mit Ende Februar 2016, teilweise mit August 2016. Ein weiterer Entsorgungsnachweis betreffend Spanplatten datiert mit Ende Oktober 2016.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zum Akt LVwG-550690 (Behandlungsauftrag) führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9. Februar 2016 im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen Lokalaugenschein durch.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

„§ 73. (1) Wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,
hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

§ 79. (2) Wer
[...]
21. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt,
[...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8 400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 Euro bedroht."

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lautet:

„§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]

4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
[...]
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

2. Erwägungen:

2.1. Wie unter Punkt III. des gegenständlichen Erkenntnisses erwähnt, erließ die belangte Behörde gegenüber dem Bf den dem vorliegenden Straferkenntnis zugrunde liegenden Behandlungsauftrag vom 24. August 2015, GZ: UR01-3-2015, geändert durch den Bescheid vom 23. September 2015, GZ: UR01-3-2015, in welchem dieser beauftragt wurde, die darin aufgezählten Gegenstände binnen der gesetzten Frist ordnungsgemäß zu entsorgen und der belangten Behörde die entsprechenden Entsorgungsnachweise zu übermitteln. Mit Erkenntnis vom 16. März 2016, GZ: LVwG-550690/12, änderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid insofern ab, als der Bf alternativ zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung die Möglichkeit erhielt, die aufgezählten Gegenstände witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche zu lagern, wobei ihm hierfür eine Frist bis 30. Juni 2016 gewährt wurde.

In dem im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, den erwähnten Behandlungsauftrag in der Fassung des zitierten Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hinsichtlich der oben unter Punkt I. 1. erwähnten Gegenstände zumindest in der Zeit von 12. August 2016 bis 6. September 2016 nicht befolgt zu haben, da die Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt und diesbezügliche Entsorgungsnachweise vorgelegt oder alternativ dazu nicht witterungsgeschützt und geordnet auf befestigter Oberfläche gelagert wurden und dies der belangten Behörde nicht angezeigt wurde.

2.2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde erhoben, dass der Bf die unter Punkt I. 1. erwähnten Gegenstände bereits z.T. im Februar 2016 auf befestigten Untergrund umgelagert und abgedeckt oder entsorgt hat bzw. wurden die Spanplatten im Oktober 2016 vom Bf ordnungsgemäß entsorgt. Es ist somit festzuhalten, dass der dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Behandlungsauftrag vom 24. August 2015, GZ: UR01-3-2015, geändert durch den Bescheid vom 23. September 2015, GZ: UR01-3-2015, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. März 2016, GZ: LVwG-550690/12, hinsichtlich der oben unter Punkt I. 1. erwähnten Gegen-

stände zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erfüllt war.

Da der belangten Behörde zur vorgeworfenen Tatzeit jedoch hinsichtlich keiner der im angefochtenen Straferkenntnis angeführten Gegenstände Entsorgungsnachweise vorgelegt worden sind bzw. deren Umlagerung nicht gemeldet worden ist, ist der objektive Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 als erfüllt anzusehen.

2.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat zwar alle vom angefochtenen Straferkenntnis umfassten Gegenstände ordnungsgemäß entsorgt bzw. entsprechend dem Behandlungsauftrag umgelagert, dies allerdings teilweise erst nachträglich, wobei hierzu festzuhalten ist, dass die Umlagerung bzw. Entsorgung großteils binnen kurzer Zeit nach dem im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Akt LVwG-550690) erfolgten Lokalaugenschein am 9. Februar 2016, also lange vor der ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit, erfolgt ist - allerdings wurde die Behörde innerhalb der Tatzeit darüber nicht informiert bzw. wurden die entsprechenden Entsorgungsnachweise nicht vorgelegt. Insofern kann hinsichtlich der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht von mangelndem Verschulden seinerseits ausgegangen werden.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe von 600 Euro verhängt. Gemäß § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 soll verwaltungsstrafrechtlich belangt werden, wer Aufträge nach § 73 AWG 2002 nicht befolgt, wobei davon nicht nur - wie im vorliegenden Fall - Behandlungsaufträge betreffend nicht gefährliche Abfälle, sondern auch jene betreffend gefährliche Abfälle umfasst sind. Im konkreten Fall hat der Bf zwar den Behandlungsauftrag insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der erfolgten Umlagerung bzw. der Vorlage von Entsorgungsnachweisen im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht erfüllt, der Bf hat jedoch die Gegenstände zum Teil bereits wenige Wochen nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9. Februar 2016 entsorgt bzw. umgelagert. Es ist also sehr wohl erkennbar, dass der Bf - wenn auch nach Ablauf der ihm im zugrunde liegenden Behandlungsauftrag gesetzten Frist - bemüht war, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen und dem behördlichen Auftrag, soweit es ihm möglich war, nachgekommen ist. Dies bestätigt auch die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Abfalltechnik vom 17. Oktober 2016, in der ausgeführt wurde, dass sämtliche

vorgefundenen Gegenstände und Materialien gestapelt, sortiert und teilweise abgedeckt auf dem Grundstück gelagert waren.

Somit ist festzuhalten, dass der Unwert der Tat sowie auch das Verschulden des Bf mit Blick auf die Zielrichtung des § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002 vergleichsweise gering sind. Auch steht die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat in den relevanten Gesichtspunkten hinter einer typischen Straftat nach § 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002, nämlich der Nichtbefolgung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002, zurück - der Bf ist dem Behandlungsauftrag - wenn auch nicht in dem in Aussicht gestellten Zeitraum - nachgekommen und war jedenfalls bemüht, den rechtsrichtigen Zustand herzustellen.

Da eine völlige Straflosigkeit möglicherweise unerwünschte Beispiels- und Folgewirkungen nach sich ziehen könnte, darf die Verwaltungsstraftat nicht sanktionslos bleiben. Aufgrund der besonderen Sachverhaltslage kann jedoch mit der Erteilung einer Ermahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Bf das Auslangen gefunden werden.

2.5. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

2.6. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bereits ex lege aufschiebende Wirkung. Gemäß § 41 leg.cit. kann die aufschiebende Wirkung von Beschwerden im Verwaltungsstrafverfahren überdies nicht ausgeschlossen werden. Der Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, war somit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zu A. III. und B. II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing